Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum

DLR Westpfalz

Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren

Reipoltskirchen

Aktenzeichen: 21179-HA2.3.

67655 Kaiserslautern, 16.11.2016

Fischerstraße 12 Telefon: 0631-36740 Telefax: 0631-3674255

Internet: www.dlr.rlp.de

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird ortsüblich bekannt gemacht in den Amts- und Gemeindeblättern der Verbandsgemeindeverwaltung Lauterecken-Wolfstein für die Ortsgemeinden Reipoltskirchen, Ginsweiler, Hohenöllen, Einöllen, Relsberg, Hefersweiler, Adenbach, Odenbach und Nußbach, der Verbandsgemeindeverwaltung Meisenheim für die Ortsgemeinden Becherbach, Reiffelbach und Schmittweiler, der Verbandsgemeindeverwaltung Rockenhausen für die Ortsgemeinden Bisterschied, Teschenmoschel, Seelen und Rathskirchen, sowie in der Verbandsgemeindeverwaltung Alsenz-Obermoschel für die Ortsgemeinde Waldgrehweiler.

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Reipoltskirchen Flurbereinigungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung der vereinfachten Flurbereinigung (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 und 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkungen Reipoltskirchen, Nußbach, Hefersweiler, Einöllen, Ginsweiler und Becherbach das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Reipoltskirchen

angeordnet, um Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere der Dorferneuerung in Verbindung mit Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur erforderlich gewordenen Neuordnung des Grundbesitzes zu ermöglichen und durchzuführen.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit festgestellt.

Gemarkung Reipoltskirchen

die Flurstücke Nrn. 1/2, 1/6, 1/7, 1/8, 1/10, 1/11, 4/1, 4/2, 4/3, 6/1, 6/2, 6/3, 6/4, 6/5, 6/6, 8/4, 8/5, 8/6, 8/7, 8/8, 9/1, 9/2, 9/3, 10, 11, 12, 14, 15/1, 15/3, 16/5, 16/6, 16/8, 16/9, 16/10, 16/12, 17/3, 17/6, 17/8, 17/9, 17/10, 18/1, 18/2, 19, 20, 21, 23/5, 24/2, 24/5, 24/6, 25/1, 26/1, 26/2, 27, 27/2, 28, 29/3, 29/4, 31, 34, 35/6, 35/8, 35/10, 35/11, 37/1, 37/3, 37/4,

38/1, 38/2, 38/3, 39/1, 39/2, 40/2, 40/3, 42/1, 42/2, 43/11, 43/13, 43/15, 43/16, 44/2, 44/9, 44/14, 44/15, 44/17, 44/21, 44/22, 44/23, 44/25, 44/26, 44/27, 44/29, 44/32, 44/37, 44/38, 44/39, 44/40, 44/42, 44/43, 44/44, 44/45, 44/46, 44/47, 45, 46, 49/1, 50, 53, 55/1, 57, 57/2, 58, 60, 61, 62, 63/3, 63/4, 63/6, 63/7, 63/9, 63/14, 63/17, 63/18, 63/19, 63/20, 63/21, 63/22, 63/24, 63/25, 64, 64/2, 64/3, 64/4, 64/5, 64/6, 64/7, 65, 66/2, 66/3, 69, 69/3, 69/4, 69/5, 71/2, 71/4, 71/5, 71/6, 72/2, 72/3, 72/4, 72/5, 72/6, 74/3, 74/4, 74/5, 74/6, 74/7, 74/8, 76, 76/2, 76/3, 76/4, 76/5, 76/6, 76/7, 77, 77/2, 77/3, 77/4, 78, 78/2, 79, 80, 80/2, 80/3, 81/2, 81/3, 81/4, 81/5, 81/8, 82, 82/2, 83, 83/2, 84, 85/1, 85/3, 86/1, 87/3, 87/4, 88/1, 89/3, 89/4, 90/1, 91/3, 92/6, 92/8, 92/9, 93, 94/2, 94/4, 94/5, 96/2, 100/2, 100/3, 100/4, 100/5, 100/7, 100/8, 100/9, 100/10, 100/11, 100/12, 100/27, 100/28, 108/1, 108/2, 109, 109/2, 109/3, 109/4, 109/5, 110, 111, 111/2, 112, 113, 113/2, 114, 115, 116/3, 116/4, 117/2, 117/3, 118, 118/2, 118/3, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 126/2, 127, 127/2, 127/3, 128, 129, 130/3, 131, 133, 133/2, 134/4, 137/4, 137/5, 137/6, 137/7, 137/8, 139, 140, 141/2, 148, 148/3, 148/4, 150, 152, 154/1, 156/2, 157/2, 157/3, 157/7, 157/10, 157/13, 157/14, 157/15, 157/16, 157/17, 157/18, 157/19, 159/1, 159/2, 160/1, 160/2, 161/1, 163/1, 164/2, 164/4, 164/5, 164/6, 164/7, 164/8, 165/1, 166, 167/4, 167/6, 167/10, 167/11, 167/12, 168, 168/2, 168/3, 169, 169/2, 170, 171, 172, 173, 175, 175/2, 176, 177, 182/4, 182/5, 182/6, 183, 184, 184/2, 184/3, 184/4, 185, 185/2, 185/3, 185/4, 185/5, 185/6, 185/7, 185/8, 185/9, 185/10, 186, 186/2, 187/8, 187/9, 188, 188/2, 188/3, 189, 189/2, 189/3, 189/4, 189/5, 190, 190/2, 190/3, 190/4, 190/6, 191, 191/2, 191/3, 191/4, 192, 193, 194, 199/2, 199/5, 200/4, 200/5, 200/7, 201/4, 201/5, 201/6, 201/7, 203, 203/3, 204/3, 204/4, 204/6, 204/7, 205, 205/2, 205/3, 205/5, 206/1, 207/3, 208, 217, 229, 233, 240/1, 240/2, 243/2, 245, 257/1, 257/2, 262, 263/1, 263/2, 264/3, 264/4, 265, 266, 271/5, 271/8, 271/9, 273/1, 274, 274/4, 274/5, 274/6, 275/8, 276, 277, 277/4, 277/5, 280/6, 281/1, 284/1, 286, 286/2, 286/9, 287, 288, 289, 290, 291/2, 291/6, 292, 293, 293/3, 294, 295, 296, 296/4, 296/5, 297, 298/3, 298/4, 299, 300, 301, 301/3, 301/5, 302, 303, 304, 306, 307, 307/3, 307/4, 307/5, 309, 316, 318, 318/2, 319, 320, 321, 323, 323/2, 324, 325, 325/2, 325/4, 326, 326/3, 327, 328, 329, 330, 330/3, 331, 331/2, 332, 332/2, 332/4, 332/10, 332/11, 333, 335, 336/2, 336/5, 336/6, 338/1, 339/1, 340/6, 340/7, 340/8, 340/9, 341, 342/1, 345/1, 346/1, 347/1, 348/4, 350/3, 350/4, 351/3, 351/4, 351/5, 352, 353, 353/2, 354/6, 354/7, 354/8, 354/9, 354/10, 354/11, 354/12, 359/6, 359/8, 360/9, 361/4, 362/2, 365/4, 365/10, 366/3, 367, 367/3, 368, 370, 373, 373/2, 374, 375, 376, 376/2, 377, 379, 381/1, 382/1, 384/3, 384/5, 386, 386/3, 387/1, 388/1, 389/6, 391/1, 391/2, 392/1, 392/2, 392/3, 393/3, 394, 395/3, 397/1, 398/1, 399/4, 399/8, 399/9, 401/3, 401/5, 402/1, 403/1, 403/2, 403/3, 403/6, 404, 405, 406, 410, 411, 413, 414, 415, 416/2, 419, 420, 420/2, 421, 421/2, 421/3, 421/6, 421/8, 422, 422/2, 423/1, 426/1, 428, 429/1, 431, 432, 432/2, 434, 434/2, 435, 435/2, 441/2, 442/2, 443/6, 444/2, 448/1, 450, 451, 452, 452/2, 453/1, 459, 460/2, 460/3, 460/4, 460/5, 460/6, 461, 461/2, 462, 463, 464/3, 464/4, 464/5, 465, 465/2, 466, 467, 468, 469, 469/2, 471, 471/2, 472, 473, 473/2, 473/3, 473/4, 474, 474/2, 475, 475/2, 476, 476/2, 476/3, 477, 477/2, 477/3, 478, 479, 479/2, 479/3, 480, 480/2, 480/3, 481, 482, 482/2, 483, 484, 485/1, 486, 487, 488/3, 488/6, 488/7, 488/8, 488/9, 488/11, 488/12, 489, 491, 491/3, 491/6, 491/7, 492/1, 492/2, 493/1, 493/2, 494/4, 494/5, 495/1, 496/3, 496/4, 497/1, 498/3, 498/5, 498/6, 498/7, 499, 500, 501, 502, 502/2, 503, 504, 505, 505/2, 505/3, 505/4, 505/5, 505/6, 505/7, 505/8, 505/9, 505/10, 505/11, 506, 506/2, 506/4, 506/5, 506/6, 506/7, 506/8, 506/9, 506/10, 506/11, 506/13, 506/14, 506/15, 506/16, 506/17, 506/18, 506/19, 506/20, 506/21, 506/22, 506/23, 506/26, 506/27, 506/28, 506/29, 506/30, 506/31, 507, 507/2, 507/3, 508/2, 508/3, 509, 509/2, 509/3, 510, 510/2, 510/3, 510/4, 510/5, 510/6, 510/7, 510/8, 510/9, 510/10, 510/11, 510/12, 510/13, 510/14, 510/15, 510/16, 510/17, 510/18, 510/19, 511, 511/2, 511/5, 511/6, 511/18, 511/19, 511/20, 511/21, 511/22, 511/23, 511/24, 511/25, 511/28, 511/31, 511/36, 511/37, 511/43, 511/44, 511/45, 511/46, 511/47, 511/48, 511/49, 511/50, 512, 513/1, 513/2, 514, 515, 516/2, 516/6, 517/2, 518/1, 518/2, 518/3, 519/3, 519/4, 519/5, 519/6, 519/7, 519/8, 520/3, 520/4, 520/5, 520/6, 521, 521/3, 522, 522/2, 522/3, 522/4, 522/8, 522/9, 522/10, 522/11, 522/12, 522/13, 523, 523/2, 523/3, 523/4, 523/5, 523/6, 526/5, 527/5, 530/9, 530/10, 530/15, 530/18, 531/3, 531/5, 531/6, 531/7, 531/8, 534, 534/2, 535/2, 535/3, 535/6, 535/7, 536/2, 536/3, 536/8, 536/9, 536/20, 536/24, 536/25, 536/26, 536/27, 536/28, 536/29, 536/30, 537, 537/3, 537/4, 537/5, 537/6, 537/7, 537/8, 537/9, 537/12, 537/19, 537/25, 537/27, 537/29, 537/30, 537/31, 537/32, 537/33, 538, 538/8, 539, 539/11, 540, 540/3, 541/1, 542/1, 543/1, 544/1, 545, 545/1, 545/13, 545/14, 545/15, 545/16, 547/20, 547/21, 547/27, 547/29, 547/31, 547/32, 548/15, 549/4, 549/5, 549/6, 549/7, 549/8, 549/9, 550/1, 550/2, 551/2, 552/25, 552/26, 552/27, 552/28, 552/29, 552/30, 553/12, 553/13, 554/9, 554/10, 554/11, 554/12, 555/6, 555/8, 556, 556/1, 556/4, 556/5, 556/7, 556/13, 556/14, 556/15, 556/19, 557, 560, 561, 561/1, 562, 563, 563/1, 563/2, 563/3, 563/4, 570/3, 570/4, 570/5, 570/6, 570/9, 570/10, 570/11, 571/1, 571/2, 572, 573/1, 573/2, 574/1, 574/2, 575, 575/2, 576, 577/1, 581/3, 585, 586/1, 586/2, 587, 633, 633/2, 633/3, 634, 634/2, 634/3, 635, 635/2, 637/1, 637/4, 638/2, 638/3, 639/1, 640/1, 640/2, 641/2, 642/1, 642/2, 642/3, 642/4, 643/2, 643/4, 643/5, 645/1, 645/2, 645/3, 645/4, 645/8, 645/9, 645/10, 645/12, 645/13, 647/1, 648/1, 649/3, 649/4, 650/5, 650/6, 650/7, 650/8, 651/3, 651/4, 652/3, 652/4, 652/5, 652/6, 653/4, 653/6, 653/7, 654/4, 654/5, 654/6, 655/2, 655/3, 655/4, 655/5, 655/6, 655/7, 656, 656/4, 656/5, 656/6,

656/7, 657/12, 657/13, 657/14, 657/15, 657/16, 657/17, 657/18, 657/19, 657/20, 657/21, 657/22, 657/23, 657/24, 657/25, 657/26, 657/32, 657/33, 657/35, 658/2, 658/3, 658/4, 658/5, 659/2, 659/3, 659/4, 659/5, 660, 660/2, 660/3, 660/4, 660/5, 661, 661/2, 662, 663, 664, 665, 666, 666/2, 666/3, 666/4, 667, 667/2, 667/3, 667/7, 668, 669, 669/2, 669/3, 669/4, 669/5, 669/6, 669/7, 669/8, 670, 670/2, 670/3, 670/4, 670/5, 670/6, 670/7, 670/8, 670/9, 670/10, 671/1, 673, 673/4, 674/3, 681, 681/2, 681/3, 682, 683/2, 683/3, 683/6, 683/8, 683/9, 683/10, 684, 685, 686, 695, 696, 700, 702/3, 702/4, 703, 705, 706/1, 706/2, 715, 715/2, 718, 718/5, 719/4, 719/6, 721/5, 722/4, 722/6, 723/3, 725/2, 725/3, 726, 726/2, 726/3, 727, 727/3, 727/4, 727/5, 727/6, 727/7, 727/8, 727/11, 727/12, 727/13, 727/14, 728, 729, 730/2, 730/3, 730/5, 731/1, 732, 732/2, 732/3, 732/4, 733, 733/3, 734/3, 734/4, 735/2, 735/3, 735/4, 735/5, 739/1, 740/1, 741, 741/2, 742/1, 742/2, 745/3, 745/4, 746, 747, 747/3, 747/4, 748, 748/2, 748/3, 748/5, 748/6, 749, 753/2, 753/3, 753/5, 753/7, 753/8, 754, 754/2, 754/3, 767/2, 768/11, 768/14, 768/16, 768/18, 769/2, 771, 771/2, 771/3, 771/4, 771/5, 771/6, 772, 772/2, 773, 774, 775, 776, 776/2, 777, 777/2, 778/5, 778/6, 778/7, 778/8, 778/9, 778/10, 778/11, 778/12, 778/13, 778/14, 778/15, 778/16, 778/17, 778/18, 778/21, 778/22, 778/23, 778/24, 778/25, 778/26, 778/27, 778/28, 778/29, 778/30, 778/31, 778/32, 778/33, 778/34, 778/35, 778/36, 778/37, 778/38 und 778/40.

Gemarkung Nußbach

die Flurstücke Nrn. 2773/2, 2773/13, 2930 und 2935/2.

Gemarkung Hefersweiler

die Flurstücke Nrn. 1236/2, 1245, 1247/2, 1257/2, 1268, 1269 und 1270.

Gemarkung Einöllen

das Flurstück Nr. 293.

Gemarkung Ginsweiler

die Flurstücke Nrn. 1883/2 und 1884.

Gemarkung Becherbach

die Flurstücke Nrn. 2320/4, 2538/6, 2538/9, 2556/6, 2559/4, 2560/4, 2561/4, 2562/1, 2563/1, 2564/1, 2565/4, 2565/5, 2566/4, 2566/5, 2567, 2568, 2569/1, 2570/1, 2571/2, 2571/3, 2572/1, 2573/1, 2574/3, 2575/3, 2575/4, 2575/5, 2575/6, 2575/8, 2575/10, 2575/11, 2575/12, 2575/13, 2575/15, 2575/16, 2575/17, 2575/18, 2576/2, 2576/3, 2576/4, 2576/5, 2576/6, 2577/2, 2577/3, 2715/5, 2726/2, 2726/3, 2727/2, 2727/3, 2730/2, 2730/14, 2731, 3877 und 3878.

3. Teilnehmergemeinschaft

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergemeinschaft. Die Teilnehmergemeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss.

Die Teilnehmergemeinschaft führt den Namen:

"Teilnehmergemeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Reipoltskirchen"

Ihr Sitz ist in Reipoltskirchen, Landkreis Kusel.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Der von der Landwirtschaftsbehörde zu genehmigende Umbruch von Grünlandflächen bedarf zusätzlich der schriftlichen Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBI. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBI. I S. 2490), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBI. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBI. I Seite 2794) wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dient.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Vereinfachten Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Westpfalz, Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Ein Abdruck dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegt zwei Wochen lang nach der Bekanntgabe zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

der Verbandsgemeindeverwaltung Lauterecken-Wolfstein, Bergstraße 2, 67752 Wolfstein

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:5000 dargestellt.

Der Beschluss und die Übersichtskarte können ebenfalls im Internet unter www.dlr.rlp.de/... (direkt zu "Bodenordnungsverfahren") eingesehen werden.

Begründung:

1. Sachverhalt:

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Fläche von 613 ha und umfasst die gesamte Gemarkung Reipoltskirchen incl. der bebauten Ortslage, jedoch mit Ausnahme der bebauten Fläche zwischen den Straßen Karlshofstraße und "In den Leimenäckern" sowie der Flächen welche sich sowohl östlich der L 382 als auch südlich der L 386 in Richtung Nußbach befinden. Zur zweckmäßigen Verfahrensabgrenzung nehmen außerdem ca. 13 ha im Süden der Gemarkung Becherbach sowie in geringfügigem Umfang Flurstücke der Gemarkungen Nußbach, Hefersweiler, Einöllen und Ginsweiler am Verfahren teil.

Die Einbeziehung von geringfügigen Flächen aus mehreren Gemarkungen in ein einziges Verfahren ist aus Gründen vorherrschender Besitzverzahnungen und aus vermessungstechnischen Gründen geboten.

Für die Ortsgemeinde Reipoltskirchen ist der Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Wolfstein in der Fassung der 2. Teilfortschreibung aus dem Jahr 2010 verbindlich.

Seit März 2015 ist die Ortsgemeinde Reipoltskirchen anerkannte Schwerpunktgemeinde der Dorferneuerung.

Die Ortsgemeinde Reipoltskirchen hat aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 07.09.2011 beim DLR Westpfalz einen Antrag auf Durchführung einer Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz für die Gemarkung Reipoltskirchen unter Einbeziehung der Ortslage gestellt.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die anderen fachlich betroffenen Stellen wurden zum Verfahren gehört. Die Zentralstelle der Forstverwaltung (Forstaufsichtsbehörde) hat der Einbeziehung der geschlossenen Waldflächen mit Schreiben vom 04.11.2016 zugestimmt.

Die am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden vom DLR Westpfalz am 20.09.2016 in einer Aufklärungsversammlung in Reipoltskirchen eingehend über das geplante Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Beschluss wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen. Grundlage für die Einbeziehung der Flächen der Gemarkung Becherbach ist die Genehmigung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier vom 26.10.2016. Das DLR Westpfalz wurde mit dieser Genehmigung gem. § 3 Abs. 2 FlurbG zur zuständigen Flurbereinigungsbehörde bestimmt.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBI. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBI I Seite 2794).

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 4 Flurbereinigungsgesetz.

- Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen
- Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens
- Bestimmung als zuständige Flurbereinigungsbehörde und
- Zustimmung der Forstaufsichtsbehörde

sind erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Reipoltskirchen wird angeordnet, um Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, der Dorferneuerung sowie Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege – z.B. auch der Aktion "Mehr Grün durch Flurbereinigung" – zu ermöglichen oder auszuführen. Dies erfolgt durch Bodenordnungsmaßnahmen in der Feldlage und in der Ortslage. Die Bodenordnung in der Ortslage trägt zur Unterstützung der Dorferneuerung und Dorfentwicklung bei.

Bereits Anfang der 1960 er Jahre wurde eine beschleunigte Zusammenlegung in Teilen der Gemarkung Reipoltskirchen durchgeführt, deren Ergebnisse jedoch den aktuellen Anforderungen einer zeitgemäßen Bewirtschaftung mit moderner Landtechnik nicht mehr genügen.

Nach den Ergebnissen der projektbezogenen Untersuchung (PU) weist die Flurverfassung erhebliche Mängel auf.

Die Besitzstücke (Eigentum und Pacht) im Acker- und Grünlandbereich haben eine durchschnittliche Flächengröße von 2,5 ha, während die Flurstücksgröße im Durchschnitt der Gemarkung rund 0,5 ha beträgt. Die Länge der Gewannen beträgt im Durchschnitt rund 250 m.

Sie entsprechen damit nicht den neuzeitlichen und künftigen Anforderungen, die aus und arbeitswirtschaftlicher sowie produktionstechnischer landwirtschaftlichen Unternehmen an wettbewerbsfähige Schlaggrößen gestellt werden. Wettbewerbsfähige Flurstrukturen setzen heute bei auter Erschließung Besitzstücksgrößen von mindestens 5, besser 10 ha und Schlaglängen von ca. 500 m voraus, soweit dies topografisch möglich ist. Hierbei sind auch die Pachtflächen in zweckmäßiger Weise für die Neuordnung frühzeitig im Verfahrensablauf zu berücksichtigen.

Zusätzlich kann die Bildung noch größerer Bewirtschaftungseinheiten durch langfristige Pachtverträge unterstützt werden. Hierdurch haben die Verpächter den Vorteil, dass die

langfristige Verpachtung ihrer Grundstücke gesichert ist und damit der Wert der Grundstücke erhalten bleibt.

Der schnell fortschreitende Strukturwandel in der Landwirtschaft erfordert eine bessere Arrondierung der Wirtschaftsflächen der landwirtschaftlichen Betriebe.

Durch die Ausdünnung des landwirtschaftlichen Wirtschaftswegenetzes bei günstigerer Trassenführung, durch eine Verbesserung des Ausbauzustandes der verbleibenden Hauptwirtschaftswege und durch die Vergrößerung der Wirtschaftsflächen im Rahmen des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens können die wesentlichen Voraussetzungen für eine leistungs- und wettbewerbsfähige, marktorientierte und umweltschonende Landwirtschaft geschaffen werden. Eine wettbewerbsfähige und standortgerechte Landwirtschaft trägt zugleich entscheidend dazu bei, dass die Kulturlandschaft erhalten wird und dieser ländliche Raum seine Wohn-, Wirtschafts-, ökologische Ausgleichs- und Erholungsfunktion erfüllen kann. Das Verfahren hat eine hohe Bedeutung als Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft.

leistet das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren mit seiner Darüber hinaus Bodenordnung in der Ortslage und der damit einhergehenden Regulierung der Grenzen und Rechtsverhältnisse in der bebauten Ortslage einen wesentlichen Beitrag zu einer umfassenden und nachhaltigen Entwicklung des Dorfes. Dabei kann die Realisierung der Dorferneuerung unterstützt werden. Die Grundstücke können in ihrem Zuschnitt verändert und damit in ihrer Nutzung, z. B. für die Bebauung, verbessert werden. Die Grenzverläufe der Grundstücke in der Ortslage und ihre Rechtsverhältnisse können den aktuellen Gegebenheiten und dem tatsächlichen Bestand entsprechend angepasst oder geordnet werden (z.B. können Überbauungen durch entsprechende Grenzziehungen beseitigt und alte Grunddienstbarkeiten wie Geh- und Fahrrechte aufgehoben und durch katastrierte Wege ersetzt werden). Damit stehen sachgerechte Neugestaltungsmöglichkeiten zur Verfügung, die dazu führen, dass das Bodenordnungsverfahren nicht nur der Landwirtschaft, sondern zugleich auch der Gemeinde und ihren Bürgerinnen und Bürgern dient.

Die Grundstücke des Verfahrensgebietes sind teilweise für die jeweilige Nutzung ungünstig geformt. Einige Grundstücke sind bislang noch nicht erschlossen. Nicht alle Besitzstände sind derzeit in gewünschtem und möglichem Umfang arrondiert. Die Grundstückszuschnitte sind zu verbessern.

Mit dieser Vereinfachten Flurbereinigung in Verbindung mit der Dorferneuerung werden Ziele verfolgt, die die strukturelle Entwicklung in der Ortsgemeinde fördern:

- Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft durch bodenordnerische Maßnahmen
- Verbesserung der Erschließung der landwirtschaftlichen Grundstücke durch Wegebau und Brückensanierung

- Umsetzung bzw. Unterstützung der Planungen im großräumigen Radwegenetz
- Umsetzung bzw. Unterstützung der Planungen des Dorferneuerungskonzeptes mit Hilfe der Dorfflurbereinigung
- Regelung der Besitz- und Eigentumsverhältnisse an Gebäude- und Hofgrundstücken
- Förderung des Naturschutzes zur Verbesserung der ökologischen Verhältnisse
- Verbesserung des Freizeit- und Erholungswertes.

Nach § 7 FlurbG ist das Flurbereinigungsgebiet so abgegrenzt, dass der Zweck des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Reipoltskirchen möglichst vollkommen erreicht werden kann.

Soweit geschlossene Waldflächen in das Flurbereinigungsgebiet einbezogen werden, erfolgt dies sowohl aus vermessungstechnischen Gründen, um die Verfahrensgrenze möglichst effizient und kostengünstig katastertechnisch herstellen zu können, als auch, auf Anregung des Forstamtes Kusel, zur notwendigen Arrondierung und Konsolidierung.

Insgesamt lassen sich die genannten Ziele nur mit einem Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz erreichen. Mit Hilfe der verfügbaren Instrumente der Pachtsteuerung und -förderung können die agrarstrukturellen Ziele zusätzlich unterstützt und die Ergebnisse weiter verbessert werden. Das DLR Westpfalz hat vor dem Hintergrund dieser Ziele und den objektiv vorliegenden Ausgangs- und Rahmenbedingungen diejenige Verfahrensart ausgewählt, die den effektivsten Weg zur Zielerreichung beinhaltet. Dies ist ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren.

Das Interesse der Beteiligten an dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren liegt vor. Dies hat sich sowohl in vorausgegangenen Gesprächen und Terminen mit Vertretern der Ortsgemeinde, ihren Bürgerinnen und Bürgern als auch in der Aufklärungsversammlung am 20.09.2016 bestätigt.

Die materiellen Voraussetzungen des § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 4FlurbG sind damit gegeben.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass mit der Durchführung des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens sofort begonnen wird, damit die angestrebten Vorteile möglichst bald eintreten. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten und die Ortsgemeinde Reipoltskirchen erhebliche wirtschaftliche Nachteile bei der Dorfentwicklung und der Umsetzung der Dorferneuerungsmaßnahmen sowie bei der angestrebten agrarstrukturellen Verbesserung mit sich bringen, die darin bestehen, dass die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und damit der Besitzübergang verzögert würden. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten, mit der Folge, dass die neuen Grundstücke erst ein oder zwei Jahre später als vorgesehen, bebaut oder neu gestaltet werden können.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die Dorferneuerung und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft und die erwarteten Vorteile für die Dorfentwicklung in Reipoltskirchen ist es erforderlich, dass die mit der Vereinfachten Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.

Im Auftrag

gez. Horst Semar